

Merkblatt **zur Information über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte im Bereich** **der Gewaltprävention gegen Frauen und ihre Kinder im Jahr 2023**

Ziel der Förderung ist die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder, deren Stärkung durch Prävention, die Qualifizierung von Akteurinnen und Akteuren sowie die Verbesserung ihrer Vernetzung.

Mit den Zuwendungen sollen im Land Brandenburg möglichst überregional ausgerichtete Strategien und modellhafte Ansätze für Unterstützungsstrukturen in der Gesellschaft gefördert werden.

Gesucht werden innovative und kreative Projekte zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder mit folgenden Schwerpunkten:

- Sensibilisierung für häusliche Gewalt und sexualisierte Gewalt,
- Stärkung der Prävention,
- Erhalt, Entwicklung und Vernetzung von Zufluchts- und Beratungsangeboten,
- Stärkung der Kooperation von Frauenhäusern,
- Maßnahmen zum Schutz der Opfer von Gewalt,
- bedarfsgerechte Fortbildung und Information über Angebote.

Wer kann Projekte beantragen?

Projekte können von eingetragenen gemeinnützigen Verbänden, Vereinen, Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden und ähnlichen Institutionen eingereicht werden.

Wie sind die Projektanträge einzureichen, welche Anforderungen müssen sie erfüllen?

Die Projektförderung ist schriftlich mit dem aktuellen Antragsformular des Landesamtes für Soziales und Versorgung (Bewilligungsbehörde) und den darin geforderten Anlagen zu beantragen.

Der Antrag ist möglichst bis sechs Wochen vor dem geplanten Maßnahmenbeginn bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Der Antrag muss ein Konzept enthalten, in dem das Vorhaben/die Maßnahme mit Blick auf die o. g. Schwerpunkte konkret und ausführlich beschrieben wird. Insbesondere sind Angaben zu Themen und Zielen, Zielgruppen, Methoden und zum Projektablauf zu machen. Darüber hinaus sollen eine Aufgabenbeschreibung, eine Darstellung der Qualifikation der Projektbeteiligten sowie Angaben zu voraussichtlichen Teilnehmezahlen enthalten sein.

Ein Finanzierungsplan, der eine Aufstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben enthält, ist vorzulegen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Die Projekte müssen ein erhebliches Landesinteresse erkennen lassen, im Land Brandenburg stattfinden und ihre Wirkung in Brandenburg entfalten. Die Maßnahmen sollen von landesweiter Bedeutung bzw. möglichst überregional ausgerichtet sein. Dies ist durch den Träger hinreichend zu begründen und nachvollziehbar darzulegen.

Die Maßnahmen müssen im Jahr 2023 abgeschlossen werden. Folgewirkungen für künftige Haushaltsjahre zu Lasten des Landes Brandenburg sind auszuschließen. Bereits begonnene Projekte können nicht berücksichtigt werden.

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zweckes für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind.

Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Zur Umsetzung sind u. a. folgende Maßnahmen geeignet:

- Bildungs- und Informationsveranstaltungen, welche die vielfältigen Ausprägungen von häuslicher Gewalt und ihren Folgen verdeutlichen und betroffene Frauen informieren, stärken, unterstützen und sie ermuntern von Beratungs- und Unterstützungsangeboten Gebrauch zu machen,
- Ausstellungen und Veröffentlichungen (z. B. Faltblätter, Flyer),
- Formen der medialen Bildung (z. B. CD, Internet, Video, Podcast),
- Maßnahmen zur Kompetenzstärkung der Frauenhausmitarbeiterinnen in verschiedenen Bereichen und „gute Praxis“ zum Transfer in andere Regionen.

Lokale und regionale Besonderheiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Welche Ausgaben können gefördert werden?

Die Projektförderung wird in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung durch Zuwendung als Zuschuss/Zuweisung gewährt.

Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die beantragte Zuwendung im Einzelfall mehr als 2.500 Euro für den außergemeindlichen Bereich und 5.000 Euro für den gemeindlichen Bereich beträgt.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben:

Personalausgaben:

Bemessungsgrundlage für die Förderung von Personalausgaben ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Als Obergrenze für die Förderung von Personalausgaben gilt die vom Ministerium der Finanzen und für Europa festgelegte Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte in der geltenden Fassung.

Sachausgaben im notwendigen Umfang und angemessener Höhe für:

- Honorarausgaben,
- ortsübliche Miet- und Mietnebenkosten,
- Reisekosten entsprechend den geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG),
- Ausgaben für Büro- und Verbrauchsmaterial einschließlich Fachliteratur, Porto- und Telefonkosten,

- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und GEMA- Gebühren,
- Ausgaben für Miete, Wartung und Instandhaltung von Geräten und Ersatzbeschaffungen, wenn keine anderen Möglichkeiten der Finanzierung, des Zugriffs oder der Nutzung bestehen,
- Ausgaben für gesetzliche Pflichtversicherungen sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft, soweit sie projektbezogen sind,
- Ausgaben für sonstige Sachkosten, soweit im Einzelfall notwendig und angemessen.

Nicht förderfähig sind:

Ausgaben für freiwillige Versicherungen, Leasingkosten, Verpflegung (Speisen und Getränke), Präsente und Blumen.

Wieviel Eigenmittel sind einzusetzen?

Der Projektträger soll sich in angemessener Höhe an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligen. Der Eigenanteil soll 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht unterschreiten.

Für Projekte in Trägerschaft einer Gemeinde/eines Gemeindeverbandes ist grundsätzlich ein Eigenanteil von mindestens 40 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nachzuweisen. Bei Unterschreitung des Eigenanteils unter 40 Prozent muss die jeweilige Kommune eine aussagekräftige, überprüfbare Erklärung und entsprechende Nachweise als Grundlage einer begründeten Entscheidungsvorlage erbringen, die ein Abweichen vom einschlägigen Grundsatz rechtfertigen.

Liegt das beantragte Vorhaben auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligen.

Wo sind die Projektanträge einzureichen?

Die vollständigen Antragsunterlagen können ab sofort beim

Landesamt für Soziales und Versorgung
 Dezernat 53
 Lipezker Straße 45, Haus 5
 03048 Cottbus

eingereicht werden.

Ansprechpartnerin im Landesamt für Soziales und Versorgung ist

Frau Diana Wilde (Tel. 0355/2893-467); E-Mail: diana.wilde@LASV.Brandenburg.de).

Wie wird über die Förderung eines Projektantrages entschieden?

Über den Projektantrag wird in einer angemessenen Frist entschieden und ein Bescheid erteilt. Die Entscheidung, ob ein eingereichtes Projekt gefördert wird, trifft das Landesamt für Soziales und Versorgung als Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entscheidungskriterien sind dabei u. a. die inhaltlichen Schwerpunkte und Zielsetzungen des geplanten Projektes, die Nachhaltigkeit des Ansatzes sowie die Wahrung der Vielfalt von Projektträgern.